

## Informationsvorlage

Vorlage Nr.: IV/002/2024

Bereich:	FB Bürgerdienste	Datum:	19.02.2024
Bearbeiter:	Nicole Traub		

Gremium	Termin	Behandlung	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Sulz am Eck	26.02.2024	öffentlich	Kenntnisnahme

### Gegenstand der Vorlage

### Sachstandsbericht Verkehrsrechtliche Anordnung Kirchstraße Sulz am Eck

#### Sachverhalt:

Die Antragsstellung als verkehrsberuhigter Bereich erfolgte Anfang Februar durch das Ordnungsamt

Am 09.02.2024 erfolgte eine Rückmeldung des Straßenverkehrsamtes des Landratsamtes:

Die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs kommt nach § 45 Abs. 1b Nr. 3 StVO nur für einzelne Straßen oder für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht. Die Straßen müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat.

Im VB darf nur dort geparkt werden, wo es ausdrücklich gestattet ist, es muss daher bei der Planung ausreichend Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen werden. Mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in VB keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden. Die zum Parken bestimmten Flächen sollen daher nicht durch entsprechende Verkehrszeichen gekennzeichnet werden, sondern durch Markierung, die auch durch Pflasterwechsel erzielt werden kann.

Vor der Ausweisung eines VB ist die Durchführung von baulichen Maßnahmen unabdingbare Voraussetzung, um eine Verkehrsberuhigung sicherzustellen. Neben einem niveaugleichen Ausbau für die ganze Straßenbreite (keine Gehwege) muss sich der tatsächliche Ausbauzustand vom Straßenbild der anderen, nicht verkehrsberuhigten, Straßen maßgeblich unterscheiden. Das Aufstellen von Pflanzkübeln o.Ä. wäre nicht ausreichend. Vor diesem Hintergrund kann ein VB auch nur auf Dauer ausgelegt sein und kommt als vorübergehende Maßnahme aufgrund einer Umleitungsproblematik während der Bauphase eines Projekts nicht in Betracht.

Da die Ausweisung von VB nur in Straßen oder Bereichen mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr möglich ist, ist unbedingt das Verkehrsaufkommen (DTV) zu ermitteln. Für die Anordnung von verkehrsberuhigten Bereichen ist i.d.R. ein DTV bis zu 500 Fahrzeugen als Obergrenze anzulegen. Auch die EFA gehen für Wohnstraßen ohne separate Anlagen für den Fußverkehr von diesem DTV aus.

**Zusammenfassung:**

Aus Sicht des Ordnungsamts sind die aufgeführten Kriterien in der Kirchstraße erfüllt bzw. ohne großen Aufwand nachzukommen. Das Ordnungsamt stellt momentan zu den aufgeführten Eckpunkten eine Bilddokumentation fürs Straßenverkehrsamt zusammen. Ebenso erfolgt nächste Woche die Datenerhebung der Fahrzeuge mittels Verkehrszählgerät. Sollte dies nicht zum entsprechenden Ergebnis führen wird das Ordnungsamt um einen Vororttermin mit der Straßenverkehrsbehörde und der Landespolizei bitten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**STEP N! 2035 Ziel und Leitprojekt:**

**Beschlussantrag:**

Das Gremium nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

**Anlagen:**